

## Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **05.12.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	32.385.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	32.234.200,00 EUR
<u>ordentliches Ergebnis:</u>	<u>151.100,00 EUR</u>
außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 EUR
<u>außerordentliches Ergebnis:</u>	<u>0,00 EUR</u>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	45.718.900,00 EUR
Auszahlungen auf	50.641.100,00 EUR
<u>Finanzierungssaldo:</u>	<u>-4.922.200,00 EUR</u>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.918.900,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.647.600,00 EUR
<u>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>	<u>1.271.300,00 EUR</u>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.800.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.308.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.000.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.684.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **4.000.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **929.800,00 EUR** festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 375 v. H. |
| <u>Nachrichtlich:</u> Fremdenverkehrsabgabe                         | 5 v. H.   |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **35.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **35.000,00 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der
  - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** und für
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, auf **75.000,00 EUR** festgesetzt.Alle Mehraufwendungen, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.  
Gleiches gilt für Mehraufwendungen, welche aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen/ Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen. Zahlungsunwirksame über-/ außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **800.000,00 EUR** (oder 2,5 % der ordentlichen Erträge) und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf einen Betrag größer **650.000,00 EUR**festgesetzt.

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 18.12.2018 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/19 erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen. Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 07.01.2019

Helmut Wenzel  
Bürgermeister